

384 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

17. 3. 1964

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom über
Strafbestimmungen zur Bekämpfung der
Untreue und der Bestechlichkeit (Anti-
korruptionsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Österreichische Strafgesetz 1945, A. Slg. Nr. 2, wird geändert wie folgt:

Der erste Absatz des § 205 c hat zu lauten:

„§ 205 c. Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, geflissentlich mißbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, macht sich der Untreue schuldig.“

Artikel II.

Geschenkannahme leitender Angestellter eines Unternehmens.

(1) Wer vorsätzlich für die Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung, die er als leitender Angestellter eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihm ein maßgeblicher Einfluß zusteht (§ 2 Abs. 3 lit. a Betriebsrätegesetz, BGBl. Nr. 97/1947), vornehmen kann, von einem anderen einen Vermögensvorteil für sich oder einen anderen fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr, wenn jedoch die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtwidrig war oder gewesen wäre, mit strengem Arrest bis zu drei Jahren bestraft. Der erhaltene Vermögensvorteil oder dessen Wert ist für verfallen zu erklären.

(2) Erfolgte die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtgemäß und entspricht das Fordern, Annehmen oder Sichversprechen lassen der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs oder war der Vorteil bloß geringfügig, ist die Strafbarkeit nach Abs. 1 nicht gegeben.

(3) Als Unternehmen im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt jedes Unternehmen, das eine oder mehrere Gebietskörperschaften selbst betreiben

oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar zu mehr als der Hälfte beteiligt sind.

Artikel III.

Bestechung leitender Angestellter eines Unternehmens.

Wer vorsätzlich jemand zu dessen oder eines anderen Gunsten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, damit dieser eine Rechtshandlung, die er als leitender Angestellter eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihm ein maßgeblicher Einfluß zusteht (§ 2 Abs. 3 lit. a Betriebsrätegesetz, BGBl. Nr. 97/1947), vornehmen kann, pflichtwidrig vornehme oder unterlasse, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

Artikel IV.

Verbotene Intervention.

(1) Wer geflissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluß nimmt, daß ein Beamter (§ 101 Abs. 2 des Strafgesetzes), ein leitender Angestellter eines Unternehmens (Artikel II Abs. 3), dem auf die Geschäftsführung ein maßgeblicher Einfluß zusteht (§ 2 Abs. 3 lit. a Betriebsrätegesetz, BGBl. Nr. 97/1947), oder ein Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienst verrichtung oder Rechtshandlung parteilich vornehme oder unterlasse und für diese Einflußnahme für sich oder einen anderen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu drei Jahren bestraft. Der erhaltene Vermögensvorteil oder dessen Wert ist für verfallen zu erklären.

(2) Wer jedoch einen geringfügigen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist nach Abs. 1 nicht strafbar, es sei denn, daß die Tat gewerbsmäßig begangen wird; Abs. 1 ist auch nicht auf Personen anzuwenden, die im Rahmen ihrer Befugnis zu entgeltlicher Vertretung handeln.

(3) Eine Bestrafung nach Abs. 1 erfolgt unbeschadet einer Bestrafung nach den Bestimmungen über die Winkelschreiberei.

Artikel V.

Leitenden Angestellten, denen ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäftsführung zusteht (§ 2 Abs. 3 lit. a Betriebsrätegesetz, BGBl. Nr. 97/1947), stehen im Sinne dieses Bundesgesetzes Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates und Prokuristen gleich.

Artikel VI.

Die Bestimmungen der §§ 104, 105 und 311 StG. bleiben unberührt.

Artikel VII.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines.

In den letzten Jahren hat eine Anzahl von Korruptionsfällen in der Öffentlichkeit allgemeinen und berechtigten Unwillen hervorgerufen, und zwar nicht nur deshalb, weil es sich um grobe und in ihren Auswirkungen bedeutsame Verstöße gegen die Sauberkeit des öffentlichen Lebens gehandelt hat, sondern auch, weil viele dieser Verstöße nicht geahndet werden konnten. Denn nach geltendem Recht fehlen Strafdrohungen sowohl gegen die Bestechung von Personen, die, ohne Beamte zu sein, wichtige Funktionen im öffentlichen Leben, vor allem in der Wirtschaft, ausüben, als auch gegen Personen, die ihren Einfluß im Wege einer Intervention gegen Entgelt dazu missbrauchen, um eine Rechts-handlung zu erwirken oder zu verhindern. Mag es auch unmöglich sein, mit den Mitteln des Strafrechtes allein die Sauberkeit des öffentlichen Lebens zu garantieren, so müssen doch auch die Strafgesetze im Kampf gegen die wegen ihrer in der Regel schweren, die Allgemeinheit oder weite Bevölkerungskreise treffenden Folgen und wegen ihres übeln Beispiels gefährliche und daher strafwürdige Korruption in diesem Bereich einen wirkungsvollen Beitrag leisten.

Legislative Bemühungen um einen solchen Beitrag haben zwar schon vor geraumer Zeit eingesetzt, jedoch aus den im folgenden dar-gelegten Gründen bis jetzt noch nicht zu einem Gesetzesbeschuß geführt: Ein im Dezember 1958 vom Bundesministerium für Justiz eingeführter Entwurf eines Antikorruptionsgesetzes wurde im Ministerrat zunächst zur Behandlung durch einen Ausschuß der Koalitionsparteien zurückgestellt und dann in geänderter Form im März 1959 als Regierungsvorlage einer Strafgesetznovelle 1959 (643 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.) den Organen der Bundesgesetzgebung zugeleitet. Der Justizausschuß des Nationalrates vertagte jedoch knapp vor den Nationalratswahlen 1959 die Beratung

der Regierungsvorlage, um dem Bundesministerium für Justiz Gelegenheit zu geben, die bis dahin erstatteten Abänderungsvorschläge zu dieser Vorlage zu prüfen. Unmittelbar nach der Neuwahl des Nationalrates hat dann die Sozialistische Partei Österreichs einen mit der Regierungsvorlage der Strafgesetznovelle 1959 fast wörtlich übereinstimmenden Initiativantrag eingebracht, der jedoch nicht in Behandlung gezogen wurde. Das Bundesministerium für Justiz seinerseits bereitete im Oktober 1959 eine in einigen Punkten von seinem letzten Entwurf abweichende Regierungsvorlage vor, die vom Ministerrat dem sogenannten Koalitionsausschuß zugeleitet wurde. In der Folge hat die Freiheitliche Partei Österreichs insgesamt drei Entschließungsanträge eingebracht, wonach die Bundesregierung aufgefordert werden soll, ehestens den Entwurf eines umfassenden, über die seinerzeitige Regierungsvorlage hinausgehenden Antikorruptionsgesetzes vorzulegen. Zu einer solchen Entschließung ist es jedoch nicht gekommen. Schließlich wurde im Dezember 1962 bei der ersten Sitzung der X. Gesetzgebungsperiode ein neuerlicher Initiativantrag der Sozialistischen Partei Österreichs eingebracht, der sich von ihren früheren Vorschlägen im wesentlichen dadurch unterscheidet, daß er keine Änderungen der Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes über den Mißbrauch der Amtsgewalt, die nur Beamte der Hoheitsverwaltung betreffen, vorsieht und daß auch die Bestimmung des § 205 c StG. über das Verbrechen der Untreue geändert werden soll. Dieser Initiativantrag wurde bisher nicht behandelt.

Die Gründe, die schon vor fünf Jahren zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Antikorruptionsgesetzes geführt haben, sind aktuell geblieben. Die Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfs hat daher bei der zweiten Lesung Bestimmungen beschlossen, die im wesentlichen denen der mehrfachen Entwürfe eines Antikorruptionsgesetzes entsprechen. Mag auch

384 der Beilagen

3

die Versendung eines Ministerialentwurfes zu einem neuen Strafgesetz samt umfangreicher Begründung schon in diesem Monat vorgenommen werden, so bedarf es doch einer längeren Begutachtungsfrist, eines weiteren Zeitraumes für die Auswertung der eingehenden Stellungnahmen, für die Ausarbeitung der Regierungsvorlage, für deren Verabschiedung durch den Ministerrat und für eine eingehende Behandlung der Regierungsvorlage in den Organen der Bundesgesetzgebung, vor allem im Justizausschuß, sowie einer mit Rücksicht auf ein so umfangreiches Gesetzeswerk längeren vacatio legis. Selbst bei äußerster Beschleunigung der Arbeiten an der großen Strafrechtsreform müssen daher noch mehrere Jahre bis zum Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzes vergehen. Sollen nun bis dahin Korruption und Interventionsunwesen nicht wie jetzt weitgehend straflos bleiben und vielleicht noch um sich greifen, so muß schon jetzt ein Antikorruptionsgesetz geschaffen werden. Es wurde daher abermals ein Entwurf eines solchen Gesetzes ausgearbeitet, der sich den Beschlüssen der Strafrechtskommission anpaßt und einer Reihe von Abänderungsvorschlägen, die bei der Beratung der früheren Vorlagen und im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu dieser Vorlage gemacht wurden, Rechnung trägt.

In seiner Sitzung vom 12. November 1963 hat der Ministerrat jedoch festgestellt, daß eine einstimmende Auffassung nicht zustande kommt. In der Folge fanden Verhandlungen zwischen Vertretern der beiden Regierungsparteien statt, als deren Ergebnis der vorliegende Entwurf ausgearbeitet worden ist.

Die Zielsetzung des Entwurfes soll dadurch verwirklicht werden, daß der Anwendungsbereich der Bestimmung des § 205 c StG. über das Verbrechen der Untreue — und damit auch über die Übertretung der Untreue nach § 461 StG. — erweitert wird (Artikel I), daß eine neue Strafdrohung gegen die Geschenkannahme von Personen geschaffen wird, die, ohne Beamte im Sinne des § 101 StG. zu sein, Rechtshandlungen für Unternehmen vornehmen können (Artikel II), daß die aktive Bestechung solcher Personen, um sie zu pflichtwidrigen Rechtshandlungen zu veranlassen, mit Strafe bedroht wird (Artikel III) und daß ein Tatbestand gegen bestimmte gefährliche Formen von Interventionen geschaffen wird (Artikel IV).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel I.

Personen, die das Vermögen des Staates zu verwalten haben, können wegen pflichtwidriger Handlungen bei dieser Tätigkeit in der Regel zwar schon nach geltendem Recht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, und zwar

insbesondere wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 101 ff. StG. und wegen Untreue nach § 205 c (461) StG. Die Strafrechtskommission hat jedoch in ihrem Entwurf eines neuen Strafgesetzes einstimmig das Tatbild der Untreue (§ 182) wirksamer als nach geltendem Recht gefaßt. Der vorliegende Entwurf schließt sich der Fassung der Strafrechtskommission soweit an, als nicht — wie im folgenden ausgeführt wird — eine Anpassung an die Diktion des geltenden Rechts eine Änderung nötig macht.

Vor allem soll das dem Wesen dieses Deliktes fremde Merkmal der gewinnsüchtigen Absicht beseitigt werden. Denn wegen Untreue ist ein Bevollmächtigter auch dann strafwürdig, wenn er, ohne einen Vermögensvorteil für sich oder einen anderen zu erstreben, aus welchen Motiven immer dem Machtgeber durch ein in dessen Namen abgeschlossenes Rechtsgeschäft einen Vermögensnachteil zufügen will. Die gewinnsüchtige Absicht scheint daher auch weder in fremden Strafgesetzen (Schweiz: Artikel 159, Bundesrepublik Deutschland: § 266) noch in fremden Strafgesetzentwürfen (zum Beispiel im deutschen Strafgesetzentwurf 1962: § 263), noch auch im österreichischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927 (§ 348) als Tatbestandsmerkmal auf, sondern wird höchstens als erschwerender Umstand gewertet. Die gewinnsüchtige Absicht soll daher schon jetzt aus dem Tatbestand der Untreue ausgeschieden werden.

Nach wie vor soll die Untreue nur strafbar sein, wenn der Mißbrauch der Verfügungsgewalt nicht bloß vom bedingten Vorsatz umfaßt ist. Das geltende Recht drückt das durch das Wort „geflissenlich“ aus, das von der Lehre (zum Beispiel Kadecka in JBl. 1936, Seite 137 f.) und von der Rechtsprechung (zum Beispiel in SSt. XXIX/54) dahin ausgelegt wird, daß bedingter Vorsatz in bezug auf den Mißbrauch der Befugnis des Täters, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, zur Strafbarkeit nicht hinreicht. Im Entwurf der Strafrechtskommission soll dies, den Begriffsbestimmungen des Entwurfes entsprechend, durch das Wort „wissentlich“ ausgedrückt werden. Nach der Lehre (Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, 1954 I, Seite 190) wird durch dieses Wort jedoch derzeit der bedingte Vorsatz nicht ausgeschlossen. Der vorliegende Entwurf bleibt daher bei dem derzeitigen Wortlaut „geflissenlich“.

Die Zufügung des Vermögensnachteiles soll jedoch so wie im geltenden Recht auch künftighin mit bedingtem Vorsatz erfolgen können. Im Entwurf der Strafrechtskommission soll dies durch die Wendung der Worte „Wer die ... Befugnis ... mit dem Vorsatz mißbraucht, dem anderen einen Vermögensnachteil zuzufügen“ deutlicher ausgedrückt werden. Diese Formulierung hat ihren Grund in der Definition

der Absicht im § 5 Abs. 2 des Entwurfes der Strafrechtskommission. Da das geltende Recht eine solche Definition nicht enthält, könnte diese Formulierung zu Unklarheiten und im Vergleich mit anderen Bestimmungen des geltenden Rechtes auch zu Fehlschlüssen führen. Sie wurde deshalb nicht übernommen.

Der zweite Absatz des § 205 c StG., der die Bestimmung über die Strafen enthält, soll vorläufig unberührt bleiben, weil die im Strafgesetzentwurf vorgesehenen Strafen nicht zu denen des geltenden Strafgesetzes passen und die in diesem Absatz bestimmten Wertgrenzen ohnehin durch die Strafgesetznovelle 1963, BGBl. Nr. 175, geändert worden sind.

Artikel II.

Das Tatbild der Geschenkannahme durch einen leitenden Angestellten eines Unternehmens soll eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für passive Besteckung nun auch für Personen begründen, die, ohne Beamte im Sinne des § 101 des Strafgesetzes zu sein, wichtige Funktionen in einem Unternehmen ausüben, an dem eine Gebietskörperschaft zu mehr als der Hälfte beteiligt ist. Ob Aufgaben der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung von der Verwaltung einer Gebietskörperschaft selbst oder durch selbständige Wirtschaftskörper einer Gebietskörperschaft wahrgenommen werden, begründet keinen sachlichen Unterschied. Es ist nicht gerechtfertigt, daß eine passive Besteckung nur strafbar sein soll, wenn sich ein Organ der Verwaltung einer Gebietskörperschaft ihrer schuldig macht, nicht aber, wenn der Schuldige eine Person ist, die in der Verwaltung einer Gesellschaft des privaten Rechtes tätig ist, an der eine oder mehrere Gebietskörperschaften in bestimmter Weise beteiligt sind. In beiden Fällen gilt die unabdingbare Forderung nach Sauberkeit der öffentlichen Wirtschaft. Wer das Vermögen des Staates zu verwalten hat, ist zur besonderen Korrektheit verpflichtet. Schädigt er durch pflichtwidrige Handlungen die öffentliche Hand oder dritte Personen, so haftet er nach den allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere wegen Untreue. Aber auch wenn er seine Stellung dazu missbraucht, sich oder Dritten unberechtigte Vorteile zu verschaffen, verdient er, nicht anders als ein Beamter der Wirtschaftsverwaltung der Gebietskörperschaft selbst bestraft zu werden. Denn die Strafwürdigkeit der passiven Besteckung beruht nicht auf der Verletzung einer besonderen Standespflicht des Beamten, sondern eben auf der Besonderheit einer Funktion, die, wie die Entwicklung zeigt, nicht nur von Beamten ausgeübt wird.

Die Strafrechtskommission hat daher in der zweiten Lesung mit großer Mehrheit eine Strafbestimmung gegen „Geschenkannahme durch Organe öffentlicher Unternehmen“ (§ 340) be-

schlossen. Artikel II dieses Bundesgesetzes schließt sich dem von der Strafrechtskommission empfohlenen Tatbild an.

Nach dem Zweck dieser Bestimmung sollen nicht alle Angestellten und Arbeiter in einem Unternehmen als Täter in Betracht kommen, sondern nur leitende Angestellte eines Unternehmens, denen auf dessen Geschäftsführung ein maßgeblicher Einfluß zusteht; eine Abgrenzung, wie sie sich auch in § 2 Abs. 3 lit. a des Betriebsrätigesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, findet, wozu bereits eine eingehende Judikatur besteht. Nur bei solchen Personen kann die passive Besteckung zu einer ins Gewicht fallenden Beeinträchtigung der Sauberkeit der öffentlichen Wirtschaft führen. Ebenso wie von Staatsbeamten kann von diesen Personen, obwohl sie nicht Beamte, sondern formaljuristisch meist Mitglieder von Gesellschaftsorganen oder Privatangestellte sind, auf Grund ihres Wirkungskreises gefordert werden, daß sie sich der besonderen Verpflichtung bewußt sind, die sich aus ihren Aufgaben ergibt.

Die Strafrechtskommission hat den Tatbestand unter anderem darauf abgestellt, daß der Täter die Rechtshandlung im Namen des Unternehmens als dessen Organ vornehmen kann. Da die Worte „als Organ“ nach handelsrechtlichen Vorschriften auch im Strafverfahren so ausgelegt werden könnten, daß etwa ein Prokurist des Unternehmens nicht erfaßt würde, werden diese Worte im vorliegenden Entwurf nicht übernommen.

Die Tathandlung besteht darin, daß der Täter für die Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für sich oder einen anderen (zum Beispiel für den Ehegatten, einen Angehörigen, einen Geschäftsfreund oder eine Organisation, wie etwa eine politische Partei) einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt.

Durch den Ausdruck „Rechtshandlungen“ sollen neben den Rechtsgeschäften und unerlaubten Handlungen auch noch alle anderen Handlungen erfaßt werden, die rechtlich relevant sind (so auch Ehrenzweig, System des österreichischen Privatrechtes I, § 85; Gschritter in Klangs Kommentar zu § 859 ABGB.); rein faktische Tätigkeiten sollen jedoch dem Tatbild nicht unterstellt werden.

Durch den Ausdruck „Vermögensvorteil“ soll jede einer Bewertung in Geld zugängliche Leistung erfaßt werden.

Ob die Besteckung vor oder nach Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung erfolgt, soll gleichgültig bleiben. Denn auch die Annahme einer Zuwendung oder Leistung für ein früheres Verhalten ist geeignet, bei späteren Rechtshandlungen die wünschenswerte Unbefangenheit zu beeinträchtigen und für die Zukunft den Boden für eine Parteilichkeit zugunsten des Geschenkgebers zu bereiten; überdies

384 der Beilagen

5

könnte bei dem Zwielicht, in das Besprechungen und Abmachungen der hier in Betracht kommenden Art zumeist gehüllt sind, der Nachweis des Zeitpunktes, in dem die Zuwendung oder Leistung gefordert oder versprochen wurde, oft nicht erbracht werden.

Die Tat soll ein Vergehen sein und mit strengem Arrest bis zu einem Jahr, wenn jedoch die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtwidrig war oder gewesen wäre, bis zu drei Jahren bedroht werden. Die Bestimmung über den Verfall wurde der der passiven Bestechung eines Beamten nach § 104 StG. nachgebildet. Der erhaltene Vermögensvorteil oder, falls der Täter oder ein Mitschuldiger nicht mehr die Verfügungsgewalt darüber besitzt, der Wert des Vermögensvorteils ist danach für verfallen zu erklären.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes trägt Gewohnheiten des Wirtschaftslebens Rechnung und soll eine Überspannung der Strafbarkeit vermeiden. Straflosigkeit tritt jedoch nur ein, wenn die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung an sich nicht pflichtwidrig war. Dazu muß noch kommen, daß das Fordern, Annahmen oder Sichversprechenlassen entweder der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs entspricht (dann kommt es auf die Höhe des Vermögensvorteils nicht an) oder daß der Vorteil bloß geringfügig war. Die Strafrechtskommission glaubte die nötige Einschränkung darin zu finden, daß sie darauf abstellt, daß der Vermögensvorteil lediglich eine Anerkennung für den Täter oder für einen anderen Angehörigen des Unternehmens ist. Der Begriff der Anerkennung erfaßt jedoch nicht das Wesentliche und gewährt auch keine hinreichende Abgrenzung. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Geschenke die Sauberkeit des Wirtschaftslebens gefährden oder nicht.

Nach dem dritten Absatz sind öffentliche Unternehmen solche, die von einer oder von mehreren Gebietskörperschaften (also zum Beispiel dem Bund oder einem Lande) betrieben werden, ferner solche Unternehmen, an denen eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar zu mehr als der Hälfte beteiligt sind. Tochtergesellschaften usw. sind also nur dann erfaßt, wenn der Kapitalsanteil, der der im Wege einer Muttergesellschaft beteiligten Gebietskörperschaft selbst zukommt, noch mehr als die Hälfte beträgt. Denn in diesem Bereich haben die öffentlichen Körperschaften nicht nur entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung, sondern auch so großen wirtschaftlichen Anteil, daß die Strafdrohung aus dem Zusammentreffen beider Komponenten gerechtfertigt ist.

Artikel III.

In Ergänzung zu der Strafbestimmung wegen passiver Bestechung (Artikel II) bedarf es einer

solchen wegen aktiver Bestechung eines leitenden Angestellten eines Unternehmens (Artikel II Abs. 3). Der Kreis der Personen, deren Bestechung mit Strafe bedroht wird, soll der gleiche sein wie der Täterkreis in Artikel II. Die Tathandlung besteht darin, daß einer solchen Person für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für sie oder einen anderen ein Entgelt angeboten, versprochen oder gewährt wird. Zum Unterschied von der in Artikel II behandelten passiven Bestechung soll hier nur eine Bestechung zum Zwecke einer pflichtwidrigen Handlung mit Strafe bedroht werden. Es entspricht dies der im geltenden Recht vorgesehenen Strafdrohung gegen aktive Bestechung von Beamten (§§ 105, 311 StG.), wonach nur strafbar ist, wer einen Beamten „zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht“.

Auch die aktive Bestechung soll ein Vergehen sein. Als Strafe ist jedoch nur strenger Arrest bis zu einem Jahr vorgesehen, da die Bestechlichkeit strenger bestraft werden soll als die Bestechung.

Von einer Verfallsbestimmung wurde hier abgesehen, weil der gewährte Vermögensvorteil ohnehin durch die entsprechende Bestimmung des Artikels II erfaßt wird, der jedoch bloß angebotene oder versprochene oft gar nicht mit hinreichender Sicherheit wertmäßig erfaßbar wäre.

Artikel IV.

Die Korruption wird nicht nur in der Form einer Bestechung von Beamten der Hoheitsverwaltung und von bestimmten Funktionären öffentlicher Unternehmen begangen, sondern — wie die Erfahrung zeigt — auch durch bestimmte Formen einer Einflußnahme auf solche Beamte und Funktionäre gefördert. Zur wirkungsvollen Bekämpfung der Korruption ist daher auch eine dem geltenden Recht fehlende Strafbestimmung gegen Interventionen erforderlich. Da nicht jede Intervention den öffentlichen Interessen so abträglich ist, daß sie durch eine Strafdrohung bekämpft werden müßte, soll sich die Bestimmung des Artikels IV nur gegen bestimmte Arten von Interventionen richten.

Für Interventionen im Bereich der Gesetzgebung, der Hoheitsverwaltung und auf dem öffentlichen Wirtschaftssektor ein generelles Interventionsverbot mit gerichtlicher Strafsanktion zu schaffen, müßte schon daran scheitern, daß ein solches Verbot nicht durchsetzbar wäre. Die meisten Verstöße gegen ein solches Verbot blieben unbekannt und die hohe Dunkelziffer würde die abschreckende Wirkung der Strafdrohung entscheidend schwächen. Es ist aber auch nicht jede Einflußnahme strafwürdig, man denke zum Beispiel daran, daß sich jemand

aus Gefälligkeit für einen anderen einsetzt. Der Entwurf stellt daher darauf ab, daß der Interventient geflissenlich darauf Einfluß nimmt, daß der Beeinflußte eine Dienstverrichtung oder Rechtshandlung parteilich vornehme und für diese Einflußnahme für sich oder einen anderen einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt. Objekt der Einflußnahme muß entweder ein Beamter, ein leitender Angestellter eines Unternehmens, dem auf dessen Geschäftsführung ein maßgeblicher Einfluß zu steht, oder ein Abgeordneter eines allgemeinen Vertretungskörpers sein; bei der Dienstverrichtung oder Rechtshandlung muß es sich um eine solche handeln, die in den Aufgabenbereich der Person fällt, auf die Einfluß genommen wird. Eine Parteilichkeit liegt vor, wenn sich der Beeinflußte von anderen als sachlichen oder rechtlichen Beweggründen leiten läßt.

Fahrlässiges Handeln oder bloßes Inkaufnehmen des Erfolges würde den Täter überfordern. Um eine solche Überspannung der Strafdrohung zu verhindern, wird durch Verwendung des auch im Tatbild der Untreue aufscheinenden Ausdrückes „geflissenlich“ bewirkt, daß bloß bedingter Vorsatz auf der subjektiven Tatseite nicht hinreicht; das Vergehen kann daher nur mit sogenanntem direktem Vorsatz begangen werden.

Die Tat soll ein Vergehen sein und mit strengem Arrest bis zu drei Jahren bedroht werden. Der erhaltene Vermögensvorteil oder, falls der Täter oder Mitschuldige nicht mehr die Verfügungsgewalt besitzt, der Wert des Vermögensvorteils soll stets für verfallen erklärt werden.

Auch eine an sich strafbare Intervention soll nach dem Grundsatz „minima non curat praetor“ straflos bleiben, wenn der geforderte, angenommene oder versprochene Vermögensvorteil gering ist. Da die aus mehreren Interventionen erzielten Vorteile nicht zusammen-

gerechnet werden, soll der Interventient, der sich durch wiederkehrende Intervention eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen sucht, also gewerbsmäßig interveniert, jedoch auch dann verfolgt und bestraft werden können, wenn der Vermögensvorteil für die einzelnen Interventionen geringfügig ist.

Aus dem Wirkungsbereich der Strafdrohung sind alle Personen ausgenommen, die nach ihrem Berufe berechtigt sind, gegen Entgelt Parteien zu vertreten, zum Beispiel Rechtsanwälte, Notare und Verteidiger in Strafsachen.

Die rechtswidrige Winkelschreiberei (Beratung von Rechtsuchenden und Verfassung von Eingaben durch Personen, die dazu nicht berechtigt sind), soll weiterhin nach den bestehenden einschlägigen Vorschriften und nicht nach Artikel IV dieses Bundesgesetzes geahndet werden. Allerdings können sich Winkelschreiber, wenn sie über die in den bestehenden Vorschriften gegen Winkelschreiberei verpönten Tätigkeiten hinaus „intervenieren“, auch nach Artikel IV strafbar machen.

Artikel V.

Den in den Erläuternden Bemerkungen in Artikel II angeführten leitenden Angestellten müssen aber noch andere Personen gleichgestellt werden, die im Wirtschaftsleben eine gleiche Bedeutung haben. Es sind dies die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die Geschäftsführer und die Prokuristen.

Artikel VI.

Durch diesen Artikel soll klargestellt werden, daß das Antikorruptionsgesetz den Bestimmungen der §§ 104, 105 und 311 auch soweit nicht derogiert, als sich die Tatbilder teilweise überschneiden.

Artikel VII

enthält die Vollzugsklausel.